

3998/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Petrovic, Freundinnen und Freunde

haben am 15. April 1998 unter der Nr.4271/J an mich eine schriftliche par -

lamentarische Anfrage betreffend Geschäftsordnung für Beiräte gerichtet,

deren Wortlaut in der Beilage angeschlossen ist.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 4:

Der Beirat für Bildende Kunst wurde Anfang November 1997 neu besetzt.

Nach der Geschäftsordnung beträgt die Funktionsperiode grundsätzlich drei

Jahre, Verlängerungen sind im Einvernehmen möglich. Im Bereich der Ab -

teilung Theater/Musik sind sieben Mitglieder (von insgesamt zehn) des Büh -

nenbeirates länger als drei Jahre im Amt. Für den Herbst 1998 ist eine teil -

weise Neubesetzung und Verkleinerung des Beirates geplant.

Beim Musik -

beirat ist derzeit keines der Mitglieder länger als drei Jahre im Amt.

Der Fotobeirat ist in der jetzigen Zusammensetzung seit zweieinhalb Jahren

tätig, der Filmbeirat wird im Herbst 1998 abgelöst; die Funktionsperiode bei

diesen Beiräten und beim Beirat für Neue Medienkunst erstreckt sich auf

einen Zeitraum bis zu drei Jahren.

Der Literaturbeirat besteht aus neun Mitgliedern, wovon derzeit zwei Beiratsmitglieder länger als drei Jahre tätig sind. Im Übersetzerbeirat sind von acht Mitgliedern derzeit zwei länger als drei Jahre im Amt; im Verlegerbeirat ist von acht Mitgliedern derzeit eines längere als drei Jahre tätig. Die Funktionsperiode von Beiratsmitgliedern wurde aus Gründen der Kontinuität der Beiratstätigkeit verlängert, doch wird noch 1998 ein Wechsel in der Besetzung erfolgen.

In der Abteilung für Jugendliteratur ist die Höchstdauer der Funktionsperiode mit drei Jahren festgelegt, keines der Mitglieder ist länger tätig.

Der Beirat für Architektur und Design besteht aus drei Personen, die für drei Jahre bestellt sind, vorgesehen ist ein Kompletttausch und kein Rotationsprinzip.

In der Abteilung für Kulturinitiativen haben zwei Beiratsmitglieder die Funktionsperiode von drei Jahren überschritten; ein Wechsel ist in diesem Jahr vorgesehen.

Zur Vorgangsweise ist festzuhalten, daß es den Beiräten möglich sein soll, flexibel und unbürokratisch unter Bedachtnahme auf die gegebenen budgetären Möglichkeiten und die aus der jeweiligen Kunstszenen an das Ressort herangetragenen Förderungswünsche zu reagieren. Es wird daher grundsätzlich den Gremien überlassen, ihr Procedere im einzelnen selbst festzulegen.

Die in der Anfrage enthaltene Anregung nach Schaffung von Rahmenbedingungen für die Beiratstätigkeit im Sinne von Geschäftsordnungen wird gemeinsam mit allen Fachbeiräten binnen Jahresfrist einzeln diskutiert werden.

den um festzustellen, ob über das bestehende Ausmaß hinausgehende de - taillierte Geschäftsordnungen unter Berücksichtigung der gebotenen Verwal - tungsökonomie gewünscht werden und sinnvoll sind. In diesem Zusammenhang soll noch angemerkt werden, daß die eingerichteten Beiräte und Jurys keine Verwaltungsorgane sind und die Vorschriften des Auskunftspflichtgesetzes auf die privatwirtschaftliche Tätigkeit des Bundes nicht Anwendung finden. Im Sinne der raschen Erledigung von Förderungswünschen wird eine möglichst schlanke und nicht übermäßig bürokratisierte Verwaltungsstruktur angestrebt. Deshalb sollte der überwiegende Teil des Arbeitskräftepotentials dem Umgang mit den Kunstschaaffenden erhalten bleiben.

Zu Frage 3:
Nach § 9 des Bundes - Kunstförderungsgesetzes vom 25. Februar 1988 kann der Bundesminister zur Vorbereitung und Vorberatung von Förderungsange - legenheiten einzelner Kunstsparten Beiräte oder Jurys einsetzen, in die Fachleute der jeweiligen Sparte zu berufen sind. Die Entscheidungen der Beiräte sind für den Bundesminister jedoch nicht bindend, die verfassungs - gesetzliche Ministerverantwortlichkeit bleibt unteilbar. Die Beamten leiten in den meisten Fällen die Beiräte, bringen ihre langjährige Erfahrung ein und geben die Empfehlungen an den Bundesminister weiter. In der Praxis wird diesen Empfehlungen der Beiräte und Jurys gefolgt. Bei der Zusammenstel - lung der Beiräte werden folgende Kriterien angewendet: Umfassende Kennt - nis des jeweiligen Fachgebietes, Ausgewogenheit, breite Informationsbasis,

Abstimmung mit Interessenverbänden und einschlägigen Institutionen im gesamten Bundesgebiet, Empfehlungen ausscheidender Mitglieder, Berücksichtigung eines entsprechenden Anteils weiblicher Mitglieder, Berücksichtigung der föderalen Struktur.

Zu Frage 5:

Für alle jederzeit einsehbare schriftliche Geschäftsordnungen gibt es für die Beiräte für Bildende Kunst, für Architektur und Design und für Kunst und Bau. Im Filmbeirat und im Beirat für Neue Medienkunst gibt es Geschäftsordnungen, die sich vor allem auf inhaltliche Förderungsprinzipien beziehen. Im Bühnen- und Musikbeirat wurden Geschäftsordnungen zur Diskussion gestellt und mehrheitlich als zu sachlicher Erörterung nicht erforderlich abgelehnt.

Zu den Fragen 6 und 21:

Alle Abteilungen der Kunstsektion haben detaillierte Übersichten über ihre Förderungsprogramme gemäß § 2 Bundes-Kunstförderungsgesetz herausgegeben. Eine Gesamtübersicht dieser Maßnahmen im Sinne der gesetzlich vorgeschriebenen Transparenz wird nach einheitlichen Kriterien regelmäßig von der Abteilung 8 veröffentlicht. Dieses Informationsblatt enthält - nach Abteilungen gegliedert - die wesentlichen Angaben bezüglich Förderungsmaßnahmen und -bedingungen, erforderlicher Unterlagen, Vergabemodi und -kriterien, Termine und Fristen und wird spartenmäßig getrennt auf Anfrage den Interessenten zur Verfügung gestellt. Alle derzeit angewendeten Förderungsrichtlinien wurden mit den jeweiligen Beiräten erarbeitet.

Zu Frage 7:

Das Kunstförderungsgesetz sieht keine Begründungspflicht für Subventionen - ablehnungen vor. Aus der Definition des Beirates als einer fakultativen Einrichtung zur Verbreitung und Vorberatung von Förderungsangelegenheiten ergibt sich, daß der Gesetzgeber Entscheidungspflicht und Entscheidungsrecht sowie Ministerverantwortlichkeit des jeweiligen Ressortverantwortlichen nicht in Frage stellt, an - sonst hätte er den Beiräten das Entscheidungsrecht einräumen müssen. Es scheint auch nicht im Interesse von Künstlern oder Organisationen, deren Förderungsansuchen abgelehnt wurde, daß öffentliche Begründungen oder Veröffentlichungen von Begründungen erfolgen. Damit wäre unter Umständen eine negative Beeinflussung anderer Geldgeber und eine Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsmöglichkeiten sowie eine Beeinträchtigung der beruflichen Entwicklung verbunden. Es soll in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen werden, daß Entscheidungen über Förderungen nicht im Bereich der Hoheitsverwaltung mit den dafür vorgesehenen nachprüfbar und begründungspflichtigen Verwaltungsverfahren stattfinden, sondern im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes. Selbstverständlich wird den einzelnen Förderungswerbern über das Ergebnis der Beratungen des Beirates schriftlich Mitteilung gemacht und im Bedarfsfall auch das Beurteilungsergebnis des Beirates erläutert.

Zu Frage 8:

In den einzelnen Abteilungen der Kunstsektion sind entsprechend den Erfordernissen des Fachgebietes und der Förderungsart Einreichtermine und Fristen vorgesehen, die auch bekanntgegeben werden.

Zu den Fragen 9 und 10:

Grundsätzlich gilt, daß alle Anträge schnellstmöglich nach dem Zeitpunkt des Einlangens behandelt werden, wobei die Zuteilung der Mittel in Abstimmung mit dem Jahreshaushaltsprinzip des Bundes und dem Prinzip der Zwölftelzu - teilung sowie mit einer zumutbaren Auszahlungsfrist, wenn die von den Beiräten empfohlenen Zusagen das Monatszwölftel überschreiten sollen, erfolgen muß.

Es gibt grundsätzlich keine bürokratische Fristsetzung für die Auszahlung von Förderungen, es ist jedoch allen Abteilungen ein besonderes Anliegen, Auszahlungen so schnell wie möglich zu realisieren. Dabei ist allerdings auf folgenden Umstand hinzuweisen: Immer wieder werden Zusagen regionaler öffentlicher Stellen oder privater Sponsoren von einer Zusage des Bundes abhängig gemacht. Es erfolgen daher gelegentlich Zusagen, die für sich schon eine Förderung des Vorhabens in Bezug auf andere Sponsoren dar - stellen, wobei ein späterer Auszahlungstermin in Kauf genommen werden muß.

Zu Frage 11:

Alle Beiratssitzungen werden zumindest mit einem Resümeeprotokoll dokumentiert. Erfolgen hinsichtlich Befürwortungen von Beiräten auf kulturpolitischer Ebene später Änderungen, werden diese den Beiräten dargelegt.

Zu den Fragen 12 und 26:

Bedienstete der Kunstsektion haben grundsätzlich in Beiräten kein Stimmrecht. Allerdings haben sie sowohl Beratungspflicht gegenüber den Förderungswerbern als auch Informationspflicht gegenüber den Beiräten.

Zu Frage 13:

Ein Recht auf ein Hearing besteht nach dem Kunstförderungsgesetz nicht, doch können die Beiräte Anhörungen in ihren Geschäftsbereichen vorsehen.

Zu Frage 14:

Beiratsmitglieder können selbstverständlich aus eigenem Entschluß, etwa aus beruflichen Gründen, vorzeitig den Beirat verlassen. Der jeweilige Res - sortverantwortliche kann allerdings auch bei Wegfall der Vertrauensbasis, etwa bei Verletzung der Vertraulichkeit der Beiratsberatungen, Mitglieder der Beiräte von ihrer Funktion entbinden. Dieser Fall ist jedoch während meiner Amtszeit noch nicht vorgekommen.

Zu Frage 15:

Die Regelung der Dauer der Beiratstätigkeit durch das Filmförderungsgesetz stellt eine spezielle, dem Fachbeirat der Filmförderung angemessene und gesetzlich vorgesehene Regelung dar. Für jene Förderungsbereiche, die nicht sondergesetzlich geregelt sind, gelten die allgemeinen Vorschriften des Kunstförderungsgesetzes. Grundsätzlich wird auch in Zukunft danach ge - trachtet, die Beiratstätigkeit mit drei Jahren zu bemessen.

Zu Frage 16:

Nach der derzeitigen Übung in den Beiräten aller Abteilungen besteht dann eine Unvereinbarkeit, wenn ein Beiratsmitglied, das auf Grund seiner künst - lerischen Tätigkeit (ausnahmsweise) auch als Förderungswerber auftreten muß, über das eigene Förderungsersuchen befinden soll. In einem solchen Fall wird in allen Beiräten so vorgegangen, daß sich dieses Mitglied aus dem

Begutachtungsvorgang zurückzieht und die Begutachtung der restlichen Mit - glieder zur Kenntnis nimmt.

Zu Frage 17:

Im Sinne der oben dargelegten Kriterien erfolgt die Bestellung von Mitglie - dern der Beiräte oder Jurien gemäß § 9 Kunstförderungsgesetz durch den Ressortverantwortlichen.

Zu Frage 18:

Sowohl das Rotationsprinzip als auch der Gesamtwechsel haben Vor - und Nachteile, die endgültige Beurteilung bleibt einer gesonderten Evaluierung vorbehalten. Bis auf weiteres werden - je nach Beirat - beide Systeme an - gewandt.

Zu Frage 19:

Die Frage der Ausarbeitung von Geschäftsordnungen für jeden der zahlrei - chen Beiräte der Kunstsektion wird in der nächsten Zeit mit allen Beiräten, die nach dem Kunstförderungsgesetz eingerichtet sind, besprochen werden.

Anzumerken ist allerdings, daß Einberufung und Entscheidungsfindung nach der herkömmlichen Praxis durch die Beiräte auch ohne bürokratische Vor - schriften nach den Informationsprinzipien und dem Prinzip der Mehrheitsfin - dung zufriedenstellend funktionieren.

Zu Frage 20:

Die Ergebnisse der Beratungen der Beiräte werden grundsätzlich in Resü - meeprotokollen festgehalten. Um die Unabhängigkeit der Meinungsäuße - rung in den Beiräten zu wahren, sind Protokolle grundsätzlich nicht einseh - bar, doch ist durch die Aufzeichnungen über die besprochenen Ansuchen,

das Ergebnis der Beiratsberatung und die nachfolgende positive oder negative aktenmäßige Erledigung eine nachprüfende Kontrolle des Verwaltungshandelns jederzeit möglich.

Zu Frage 22:

Eine schriftliche Begründung von Entscheidungen des Ressortverantwortlichen, die von Beiratsempfehlungen abweichen, ist nicht vorgesehen. Je doch erfolgt selbstverständlich eine Information des jeweiligen Beirates in der nächsten Zusammenkunft.

Zu Frage 23:

In allen Abteilungen bestehen - abhängig von der jeweiligen Sparte - Einreichstermine und Fristen.

Zu Frage 24:

Für die Behandlung von Anträgen gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltung. Die Behandlung der Anträge erfolgt so rasch wie möglich.

Zu Frage 25:

Auszahlungen von Förderungen erfolgen - nach Maßgabe der Kreditlage - so rasch wie möglich.

Zu Frage 27:

Es muß den einzelnen Beiräten überlassen werden, das Procedere für die Abgabe von Stellungnahmen zu Förderungsvorgängen eigenständig zu

gestalten. Je nach der Materie wird hier unterschiedlich vorgegangen, wobei jedenfalls dafür Vorsorge getroffen wird, daß abgelehnte Ersuchen von Künstlern mit neuen oder ergänzenden Unterlagen einem Beirat auch wiederholt vorgelegt werden können. Das Einräumen einer Anhörungs - möglichkeit obliegt dem Beirat.